Rybniker Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Sgr. für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Sgr. berechnet.

Stück 33. Rybnik, den 12. August, 1843.

Bekanntmachungen des Königlichen Landrathsamtes.

169) Auszug aus dem Gesetze vom 7. April 1838 wegen eines gleichen Wagengeleises in der Provinz Schlesien:

§ 1. Nach Verlauf von 3 Jahren von der Zeit dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauern- und allen anderen Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des anderen Rades 4 Fuß 4 Zoll Preuß. beträgt.

§ 2. Den Stellmachern, den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande und anderen Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei 3 Rthlr. Strafe untersagt: eine Achse wider die Vorschrift des § 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei Wiederholung der Contravention wird die Strafe verdoppelt.

§ 3. Nach Verlauf von 6 Jahren nach Bekanntmachung dieser Verordnung soll in unserer Provinz Schlesien kein Wagen gebraucht werden, dem die in den §§ 1 und 4 angegebenen Eigenschaften mangeln.

§ 5. Wer sich nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen eines Wagens bedient, der die in den §§ 1 und 4 bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeam-